

ICS 91.140.50

**Starkstromanlagen in Krankenhäusern und  
medizinisch genutzten Räumen außerhalb von  
Krankenhäusern  
(Änderung)**

Electrical installations in hospitals and locations for medical use outside hospitals  
(Amendment)

Installations électriques dans les hôpitaux et les lieux destinés à l'usage médical hors  
des hôpitaux  
(Amendement)

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als  
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Die vorliegende Änderung ÖVE/ÖNORM E 8007/A2 modifiziert das  
Grunddokument ÖVE-EN 7:1991, geändert mit ÖVE-EN 7a:1994-06 und  
ÖVE/ÖNORM E 8007/A1:2001 und ist mit diesen gemeinsam anzuwenden.

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM E 8007/A2 Seiten 2 bis 11

### **Vorbemerkung**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischen Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

ÖVE-EN 7 wird künftig als ÖVE/ÖNORM E 8007 erscheinen.

Die vorliegende Änderung ist gemeinsam mit ÖVE-EN 7:1991, ÖVE-EN 7a:1994-06 und ÖVE/ÖNORM E 8007/A1:2001 anzuwenden.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Die Änderungen sind durch einen Strich am linken Rand gekennzeichnet.

Die Fachmeinung des FUA-E 04, veröffentlicht in e&i, Jg. 2001, H.12, ist in diese ÖVE/ÖNORM eingearbeitet.

## 1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE-EN 7:1991, ÖVE-EN 7a:1994-06 und ÖVE/ÖNORM E 8007/A1:2001 anzuwenden.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

|                         |                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÖVE-E 5 Teil 1          | Betrieb von Starkstromanlagen – Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen                                                                                                                                          |
| ÖVE-EN 1 Teil 3 § 42    | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\approx 1500$ V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabel § 42: Verlegung von Leitungen und Kabel |
| ÖVE EN 50110            | Betrieb von elektrischen Anlagen                                                                                                                                                                             |
| ÖVE EN 60601-1          | Medizinische elektrische Geräte – Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit                                                                                                                         |
| ÖVE EN 60896-1          | Ortsfeste Blei-Akkumulatoren – Allgemeine Anforderungen und Prüfungen – Teil 1: Geschlossene Batterien                                                                                                       |
| ÖVE EN 61557-8          | Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1 kV und DC 1,5 kV – Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Teil 8: Isolationsüberwachungsgeräte für IT-Netze                |
| ÖVE/ÖNORM E 8001-1      | Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\approx 1500$ V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)                                      |
| ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61   | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\approx 1500$ V – Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfungen                                                                            |
| ÖVE/ÖNORM E 8751        | Wiederkehrende Prüfung und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen                                                                             |
| ÖVE/ÖNORM EN 61558-2-15 | Sicherheit von Transformatoren, Netzgeräten und dergleichen – Teil 2-15: Besondere Anforderungen an Trenntransformatoren zur Versorgung medizinischer Räume                                                  |
| ÖNORM B 3800-1          | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Baustoffe – Anforderungen und Prüfungen                                                                                                                        |
| ÖNORM B 5220            | Anforderungen an Bodenbeläge hinsichtlich elektrischer und elektrostatischer Eigenschaften                                                                                                                   |
| ÖNORM EN 1838           | Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung                                                                                                                                                                     |
| ÖNORM DIN 4102-12       | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen                                                                          |

## 3 Folgende Änderungen sind durchzuführen:

2.3.19 kommt neu hinzu:

### 2.3.19 IMCU (Intermediate care unit)

Bereich oder Raum für überwachungspflichtige Patienten, die lebenswichtige (z.B. Monitoring), jedoch keine lebenserhaltenden (z.B. kontrollierte Beatmung) medizinische elektrische Geräte benötigen, die netzversorgt sind

**Tabelle 2-1:** Ergänzung:  
zu Anwendungsgruppe 2: IMCU